

Zivilprozessordnung

Neues im arbeitsrechtlichen Verfahren

Auf den 1. Januar 2011 trat die neue Zivilprozessordnung der Schweiz in Kraft. Damit gilt erstmals in der ganzen Schweiz das gleiche Verfahrensrecht. Der Artikel zeigt die wesentlichen Neuerungen, die bei arbeitsrechtlichen Verfahren zu beachten sind. **Ruth Derrer Balladore**

Die schweizweite Vereinheitlichung der Zivilprozessverfahren, die mit der Inkraftsetzung der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1. Januar 2011 in Kraft trat, entspricht einer lange geforderten Notwendigkeit, waren doch die Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen recht gross. Dementsprechend bedeutet die neue Zivilprozessordnung auch nicht für alle Kantone eine gleich einschneidende Umstellung. Was den Zürchern heute beispielsweise völlig fremd vorkommt, war für die Basler schon immer gelebte Realität. Die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsstellen bleibt aber zum grossen Teil weiterhin Sache der Kantone.

Die neue ZPO findet sich unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html und trägt die SR-Nummer 272. Für arbeitsrechtliche

Verfahren sind verschiedene Neuerungen zu beachten.

Gerichtsstand

Für arbeitsrechtliche Klagen gilt auch weiterhin wahlweise das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmende gewöhnlich die Arbeit verrichtet hat.

Schlichtungsverfahren

Bevor eine Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden kann, muss die klagende Partei am zuständigen Gerichtsort ein Schlichtungsverfahren einleiten. Ergibt der Schlichtungsversuch keine Einigung, kann die Schlichtungsbehörde auf Antrag der klagenden Partei in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

bis zu einem Streitwert von 2000 Franken entscheiden. Bei einem Streitwert bis zu 5000 Franken kann die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag unterbreiten, der zum Urteil wird, wenn ihn keine der Parteien innert 20 Tagen ablehnt. In den Fällen, in denen es zu keiner Einigung kommt, stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung aus, mit welcher innert drei Monaten die Klage am Gericht eingereicht werden kann. Die Parteien können auch gemeinsam ein Mediationsverfahren anstelle eines Schlichtungsverfahrens wählen. Die Organisation, Durchführung und Bezahlung der Kosten ist Sache der Parteien. Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde mit, dass die Mediation gescheitert ist, stellt diese die Klagebewilligung aus.

Neuerungen aus kantonaler Sicht

Schlichtungsverfahren: Im Schlichtungsverfahren kann der Arbeitgeber einen Angestellten zur Schlichtungsverhandlung delegieren, sofern der Angestellte schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt wird.

Mediation: Nur auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann ein Mediationsverfahren an die Stelle des Schlichtungsverfahrens treten. Es wird aber wohl zulässig sein, dass bereits im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass vor Einreichen einer Klage ein Mediationsverfahren durchgeführt werden muss.

Keine Respektstunde mehr: Eine Partei ist säumig, wenn sie die Prozesshandlung nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht zu einem Termin erscheint. Eine «Respektstunde», wie das zum Beispiel das Prozessrecht in Zürich vorsah, gibt es nicht mehr. Wer zu spät kommt, ist säumig.

Organe juristischer Parteien: Organe einer juristischen Partei werden im Beweisverfahren wie eine Partei behandelt; sie können damit nicht mehr als Zeugen befragt werden.

Vertretung vor Gericht: Nebst Anwälten sind vor dem Arbeitsgericht auch beruflich qualifizierte Vertreter zugelas-

sen, sofern es das kantonale Recht zulässt. Die Parteien können sich bereits im Schlichtungsverfahren begleiten lassen.

Unnötige Prozesskosten: Unnötige Prozesskosten sind von der Partei zu bezahlen, die sie verursacht hat.

Form und Anzahl der Eingaben: Eingaben an das Gericht können in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Das Gericht kann allerdings verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden, in je einem Exemplar für das Gericht und die Gegenpartei.

Begründung der Klage: Enthält die Klage eine Kurzbeurteilung, entscheidet das Gericht, ob eine vereinfachte Klage angenommen wird. Nimmt das Gericht die Klage als begründet entgegen, kann diese Begründung nur noch in der Replik ergänzt werden. Daher gilt: Vorsicht mit bisher üblichen Kurzbeurteilungen.

Novenrecht: Mit den Sachvorträgen müssen zwingend auch die Beweismittel genannt werden. Nach dem zweiten Schriftenwechsel gibt es kein Novenrecht mehr. ■

Beträgt der Streitwert mindestens 100 000 Franken, können die Parteien gemeinsam auf ein Schlichtungsverfahren verzichten und die Klage direkt einreichen. Die Parteien müssen vor der Schlichtungsbehörde in der Regel persönlich erscheinen, können sich aber von einem Rechtsbeistand begleiten lassen. Das arbeitsrechtliche Schlichtungsverfahren ist kostenlos; es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Das ordentliche Hauptverfahren

Das Verfahren wird mit der Einreichung der Klage eingeleitet. In der ersten Eingabe ans Gericht sind die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert aufzuführen. Ebenfalls bereits in der Klageschrift wird die Klage begründet, das heisst die Tatsachen werden behauptet und die Beweismittel zu den einzelnen Tatsachen bezeichnet. Mit der Einleitung der Klage sind auch die Klagebewilligung der Schlichtungsinstanz und allfällige Vollmachten der Vertretung einzureichen.

Das Gericht stellt die Klageschrift der beklagten Partei zu. In deren Klageantwort muss diese darlegen, welche Tatsachenbehauptungen sie anerkennt und welche sie bestreitet. Auch für die beklagte Partei gilt, dass ihre erste Eingabe die Tatsachenbehauptungen und Bezeichnung der Beweismittel enthalten muss. Wenn es nötig ist, setzt das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an oder lädt andernfalls direkt zur Hauptverhandlung vor.

Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung haben die Parteien mit den ersten Parteivorträgen Gelegenheit, ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Anschliessend besteht Gelegenheit für Replik und Duplik. In der Hauptverhandlung können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Abschluss des Schriftenwechsels entstanden oder gefunden worden sind oder trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten.

Die Beweisabnahme findet, wenn immer möglich, direkt in der Hauptverhandlung statt. Unter Umständen kann

das Gericht bereits vor der Hauptverhandlung eine Beweisverfügung erlassen. Nach der Beweisabnahme haben die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beweisergebnis. Nur wenn das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat, berücksichtigt es neue Tatsachen und Urkunden bis zur Urteilsberatung.

Vereinfachtes Verfahren

Bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken oder für Klagen aus dem Gleichstellungs- oder Mitwirkungsgesetz kann die Klage auch unbegründet eingereicht werden. Sie enthält in diesem Fall lediglich die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren und den Streitwert. Enthält die Klage keine Begründung, stellt das Gericht sie der beklagten Partei zu und lädt gleichzeitig zur Verhandlung ein. Auch in diesem Fall trifft das Gericht die nötigen Verfügungen, damit die Klage wenn möglich am ersten Termin erledigt werden kann.

Kosten und Entschädigung

Arbeitsrechtliche Prozesse sind bis zum Betrag von 30 000 Franken weiterhin unentgeltlich. Hingegen können Prozessentschädigungen zugesprochen werden. Im kostenpflichtigen Verfahren kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Kosten verlangen; die beklagte Partei kann unter gewissen Umständen verlangen, dass der Kläger für eine allfällige Prozessentschädigung ebenfalls eine Sicherheit leisten muss. Wird der Vorschuss oder die Sicherheit nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Klage nicht ein.

Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufgeteilt.

Die Gerichtskosten werden mit dem geleisteten Vorschuss der Parteien verrechnet. Der Fehlbetrag wird von der unterliegenden Partei eingefordert, welche die Kosten zu tragen hat. Die kostenpflichtige Partei muss der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse erset-



Bild: Marius Durand – Pouvoir judiciaire de la République et canton de Genève

Mit der neuen Zivilprozessordnung gilt in der ganzen Schweiz das gleiche Verfahrensrecht.

zen und eine allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bezahlen. Die klagende Partei, die einen Vorschuss leisten muss, trägt damit nun das Risiko, dass ihr die unterliegende Partei die Gerichtskosten nicht zurück bezahlt, das heisst sie trägt das Inkassorisiko. Bevor eine Klage eingereicht wird, empfiehlt es sich deshalb allenfalls, die Zahlungsfähigkeit der beklagten Partei abzuklären.

Gerichtsferien

Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen mit wenigen Ausnahmen still während sieben Tagen vor und nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Betreibungsferien werden jedoch im SchKG geregelt. ■

Ruth Derrer Balladore ist Mitglied der Geschäftsleitung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands.

Zur Mediation in arbeitsrechtlichen Konflikten werden wir in der folgenden Ausgabe (Juni 2011) einen Beitrag von RA Raphael Spring publizieren.